



II- 4724 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
31.005/18-I 11/75

2125/A.B.
zu 2324/J.
Präs. am 21. JULI 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 2324/J-NR/1975

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Albrecht und Genossen, Z 2324/J-NR/1975, betreffend die Mitarbeit der österreichischen Justiz an der europäischen Rechtsvereinheitlichung im Europarat in den Jahren 1970 bis 1975, beantworte ich wie folgt:

Auf den Gebieten des Zivil-, Handels- und Zivilverfahrensrechts, sowie des Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts hat sich das Bundesministerium für Justiz an den Arbeiten des Europarats beteiligt.

Für die Fragen des Zivil- (einschließlich des Handels- und des Zivilverfahrens)rechts sowie des Verwaltungsrechts ist das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CCJ) zuständig, dessen Präsident für die nächsten zwei Jahre der Vertreter des BMJ, Ministerialrat Dr. Roland L o e w e, ist. Unter der Aufsicht des CCJ sind zahlreiche Unterausschüsse und Sachverständigenausschüsse tätig, in denen das Bundesministerium für Justiz regelmäßig vertreten ist. Die wesentlichsten Ergebnisse der Arbeiten dieser Gremien sind die folgenden:

Das Übereinkommen vom 28.5.1970 über den Widerspruch bei international gehandelten Wertpapieren (dieses Übereinkommen wird dem Parlament demnächst zur Genehmigung zugeleitet werden),

das Übereinkommen vom 16.5.1972 über den Zahlungsort für Geldschulden (dieses Übereinkommen ist von Österreich unterzeichnet worden; mit der parlamentarischen Behandlung wird noch etwas zugewartet, weil dieses Übereinkommen kleine Änderungen des ABGB verlangen wird, die zusammen mit anderen Vorhaben durchgeführt werden sollen),

- 2 -

das Übereinkommen vom 16.5.1972 über Staatenimmunität (Österreich hat dieses Übereinkommen, das auf einen österreichischen Bericht bei der II.Europäischen Justizministerkonferenz in Dublin 1964 zurückgeht und unter dem Vorsitz des Vertreters des BMJ ausgearbeitet wurde, als erster Staat ratifiziert),

das Übereinkommen vom 16.5.1972 über die Berechnung von Fristen (die Regierungsvorlage wird dem Parlament in nächster Zeit zugeleitet werden),

das Übereinkommen vom 14.5.1973 über die Haftpflicht für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden (Österreich hat dieses Übereinkommen bisher noch nicht unterzeichnet),

das Übereinkommen über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes (das Ministerkomitee des Europarats hat die Auflage zur Unterzeichnung beschlossen, ein Termin hierfür ist noch nicht festgelegt worden).

Der Entwurf eines Übereinkommens über die Erzeugnissehaftung ist zwar vom zuständigen Sachverständigenausschuß bereits fertiggestellt, aber noch nicht im CCJ und im Ministerkomitee behandelt worden.

Folgende für den Justizbereich wichtige Empfehlungen wurden vom Ministerkomitee erlassen:

die Empfehlung vom 18.1.1972 zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe "Wohnsitz" und "Aufenthalt" (veröffentlicht in der Österreichischen Juristen-Zeitung 1974, 144 ff),

die Empfehlung vom 19.9.1972 über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, der durch das Bundesgesetz vom 14.2.1973, BGBl Nr 108, über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit entsprochen wurde,

die Empfehlungen vom 26.9.1973 und 20.9.1974 über den Schutz des Privatlebens gegenüber elektronischen Datenbanken im privaten bzw öffentlichen Bereich,

die Empfehlung vom 19.3.1975 über die Entschädigung bei Tötung oder Verletzung von Personen.

Auf einen Vorschlag des österreichischen Bundesministers für Justiz, der bei der VII.Europäischen Justizministerkonferenz (Basel 1972)erstattet wurde, gehen die Arbeiten auf dem Gebiet des Sorgerechts für Minderjährige zurück. Es sollen zunächst unter dem Vorsitz des Ministerialrats Dr. Roland L o e w e - zwei Übereinkommen ausgearbeitet werden, von denen das eine die Anerkennung und die Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen in allen Mitgliedsstaaten vorsehen, das andere eine Schiedsinstanz für die Fälle schaffen soll, in denen in zwei oder mehreren Mit-

- 3 -

gliedsstaaten doch voneinander abweichende Entscheidungen über das Sorgerecht bezüglich desselben Kindes gefällt worden sind.

Vor kurzem eingeleitet wurden die Arbeiten eines Sachverständigenausschusses, der sich mit der Beseitigung von noch bestehenden Hindernissen bei der Anrufung der Gerichte in Zivilrechtssachen, vor allem bei der Anrufung von Gerichten in anderen Mitgliedsstaaten des Europarats, befassen will. Auch dieses Vorhaben geht auf in einem Bericht des österreichischen Bundesministers für Justiz enthalten gewesene Anregungen zurück; dieser Bericht wurde bei der IX. Europäischen Justizministerkonferenz in Wien (29. und 30.5.1974) erstattet.

Im übrigen kann gesagt werden, daß die genannte IX. Europäische Justizministerkonferenz in Wien, sowohl was Inhalt und Ergebnisse des Meinungsaustausches als auch was den äußeren Rahmen anlangt, von allen Teilnehmern einhellig als besonders gut gelungen bezeichnet worden und als großer Erfolg für das österreichische Ansehen zu buchen ist.

Für die Fragen des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts, des Strafvollzugsrechts sowie für kriminologische Fragen ist das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen (CEPC) zuständig, in dem das BMJ durch zwei Delegierte ständig vertreten ist.

Unter der Aufsicht des CEPC ist von Unterausschüssen eine Reihe von mehrseitigen Übereinkommen des Europarats ausgearbeitet worden. Es handelt sich um

das Übereinkommen vom 28.5.1970 über die zwischenstaatliche Geltung von Strafurteilen (dieses Übereinkommen ist vor kurzem in Kraft getreten, es ist von Österreich unterzeichnet worden),

das Übereinkommen vom 15.5.1972 über die Übertragung von Strafverfahren (dieses Übereinkommen geht auf eine österreichische Anregung zurück und soll der Entstehung von Kompetenzkonflikten vorbeugen),

das Übereinkommen vom 25.1.1974 über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen (der Unterausschuß, der dieses Übereinkommen ausgearbeitet hat, stand unter der Leitung des Ministerialrates Dr. Paul Hausner des BMJ).

- 4 -

Ein weiterer Unterausschuß des CEPC hat unter der Leitung des Ministerialrats Dr. Robert Linke vom BMJ in den Jahren 1973 und 1974 Zusatzprotokolle zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (BGBl Nr 320/1969) sowie eine Resolution über internationalen Terrorismus ausgearbeitet und befaßt sich derzeit mit Fragen der Rechtshilfe, besonders wegen fiskalischer Straftaten.

Abgesehen von der Ausarbeitung zwischenstaatlicher Übereinkommen, besteht die Zusammenarbeit im CEPC in der Untersuchung von gemeinsam interessierenden Fragen. Dazu zählen vor allem die Ahndung von Verkehrsdelikten, die Möglichkeiten eines Ersatzes der Freiheitsstrafe durch andere strafrechtliche Maßnahmen, die Entkriminalisierung des Strafrechts, Probleme der Suchtgiftdelikte, die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, strafrechtliche Gesichtspunkte des Umweltschutzes, Möglichkeiten einer Reduzierung der Untersuchungshaft, Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung von Verbrechenopfern sowie Organisation und Humanisierung des Strafvollzugs. Im Zug dieser Arbeiten sind von Unterausschüssen des CEPC Empfehlungen und Richtlinien für ein gemeinsames Vorgehen der Europastaaten ausgearbeitet worden, die sodann vom Ministerkomitee des Europarats in der Form von Resolutionen angenommen wurden. Dazu gehören unter anderen auch für die Mitgliedsstaaten des Europarats gültige "Mindestregeln" für die Behandlung von Strafgefangenen und für die Erlassung von Abwesenheitsurteilen. Im März 1975 hat in Straßburg im Rahmen des Europarats eine Konferenz über eine möglichst gemeinsame Strafrechtspolitik stattgefunden. Die dabei erarbeiteten Ergebnisse werden auf der 1976 in Brüssel stattfindenden X. Europäischen Justizministerkonferenz erörtert werden und im künftigen Arbeitsprogramm des Europarats ihren Niederschlag finden.

18. Juli 1975

Der Bundesminister:

